Aktenzeichen: 1 C 362/11



Verkündet am 22.12.2011

Amtsgericht Buchen

Kubin, JAng'e Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit
- Klägerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
gegen
vdd. Hauptbevollmächtigten Beklagter -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Buchen durch den Richter am Amtsgericht Bickel am 22.12.2011 nach dem Sach- und Streitstand vom 19.12.2011

für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 812,23 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 28.10.2011 zu zahlen, sowie die Klägerin von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von Euro 129,95 freizustellen.
- 2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
- 5. Streitwert: Euro 823,26

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz (Mietwagenkosten) aus einem Verkehrsunfall, der sich am 29.09.2011 in 74731 Walldürn-Rippberg auf der B 47 (Ausfahrt Firma Dossmann) ereignet hat. Die 100 %-ige Einstandspflicht der Beklagten (Haftpflichtversicherer des den Unfall verursachenden Fahrzeuges des Marcel Ballweg) dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Das Fahrzeug der Klägerin Toyota Avensis, 81 kW, 1782 ccm, amtliches Kennzeichen Les Aufteit (Erstzulassung: April 2000, Laufleistung 213.635 km) hat bei dem Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten. Die Wiederbeschaffungsdauer nach dem eingeholten Gutachten der TÜV Süd GmbH beträgt 14 Tage.

Der Kläger hat in der Zeit vom 30.09.2011 bis 14.10.2011 bei der Autovermietung der ein Fahrzeug angemietet und mit dem Mietfahrzeug eine Strecke von 587 km zurückgelegt. Die Autovermietung hat hierfür Kosten in Höhe von Euro 1.883,40 in Rechnung gestellt. Auf diese Forderung hat die Beklagte Euro 1.060,14 bezahlt, so dass noch ein Restbetrag von Euro 823,26 zur Zahlung offen steht.

Der Klägervertreter wurde vorgerichtlich mit der Geltendmachung der unfallbedingten Schadensersatzforderungen beauftragt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Mietwagenkosten könnten auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels zuzüglich eines Aufschlages von 30 % verlangt werden. Zur betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit des Unfallersatztarifs wird vorgetragen.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 823,26 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 28.10.2011 zu zahlen, sowie die Klägerin von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von Euro 129,95 freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die geltend gemachten Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen. Ein Aufschlag auf den Normaltarif sei nicht erstattungsfähig. Es sei ein günstigerer Tarif erhältlich gewesen. Eine Schadensschätzung sei auf der Grundlage der Marktpreisliste des Fraunhofer-Instututs 2010 vorzunehmen. Die Schwacke-Liste sei keine geeignete Schätzgrundlage.

Wegen des näheren Sachvortrages wird auf die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

- I. Die Klage ist zulässig und weitestgehend begründet.
- 1. Die Klägerin kann von der Beklagten in der Hauptsache Zahlung in Höhe von Euro 812,23 verlangen (§§ 823 Abs. 1, 249 BGB, 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG). Die weitergehende Klage war abzuweisen.

Die Kläger war berechtigt die Mietwagenkosten auf der Grundlage des Normaltarifs nach dem Schwacke Automietpreisspiegel 2010 zuzüglich eines Aufschlags von 30 % abzurechnen. Der KFZ-Mietwagenvertrag wurde vorgelegt.

a. Mietwagenkosten als erstattungsfähiger Schaden

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH Urteil vom 14.10.2008 AZ.: VI ZR 308/07). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg des Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis verlangen kann (BGH a.a.St.o.). Demzufolge ist der von der Mietwagenfirma im vorliegenden Fall berechnete Ta-

rif mit dem auf dem örtlichen relevanten Markt erhältlichen "Normaltarifen" zu vergleichen (s.u. unter Ziffer b.).

Der örtliche "Normaltarif" stellt grundsätzlich einen erstattungsfähigen Schaden dar. Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.03.2008 (VI ZR164/07). In den Urteilsgründen heißt es dort: "Dem folgend hat das Berufungsgericht den von der Mietwagenfirma berechneten Tarif mit den auf dem örtliche relevanten Markt erhältlichen "Normaltarifen" verglichen. Insoweit spielt es keine Rolle unter welchen Voraussetzungen Mietwagenkosten, denen ein Unfallersatztarif zugrunde liegt, zu ersetzen sind. Das Berufungsgericht hat nämlich.... angenommen, das der Mietwagenrechnung ein "Normaltarif" zugrunde liegt." Auf die Frage der Erforderlichkeit und damit zusammenhängend der Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen kommt es nicht an, wenn auf der Grundlage eines Normaltarifs, der ja dem üblichen örtlichen Tarif entspricht, abgerechnet wird.

b. Bestimmung des Normaltarifs

Der Normaltarif konnte auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreispiegels 2010 bestimmt werden. Der Tatrichter kann (auch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes) in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif" auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a. St. o.). Nach der Rechtsprechung des AG Buchen wird bei der Schätzung der "Schwacke-Mietpreispiegel" zugrundelegt. Auch das dem Amtsgericht Buchen übergeordnete Landgericht Mosbach erkennt die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage an (Urteil des Landgericht Mosbach vom 01.07.2009 - AZ.: 5 S 6/09, Urteil vom 14.04.2010 a.a.St.o), ebenso das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe VersR 2008, 92f - Urteil vom 18.09.2007). In seiner Entscheidung vom 12.04.2011 (VI ZR 300/09) hat der Bundesgerichtshof nochmals klargestellt, dass sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet sind. Der Tatrichter ist nach dieser Entscheidung nicht gehindert, die Schwacke-Liste seiner Entscheidung- zu Grunde zu legen.

Das Gericht hat bei dem Vergleich zwischen Fraunhofer-Liste und Schwacke-Liste gesehen, dass im Gegensatz zur Erhebung der Schwacke-Liste, die Erhebung der Fraunhofer-Liste anonym und ohne Offenlegung des Umstandes erfolgt, dass Zweck der Abfrage die Erstellung einer Preisübersicht ist. Dies ist ein nicht unbeachtliches Argument, welches gegen die Schwacke-Liste sprechen könnte.

Gegen die Fraunhofer-Liste sprechen jedoch folgende Punkte: Bei der Liste des Fraunhofer-Instituts wird im Gegensatz zur Schwacke-Liste lediglich nach zweistelligen Postleitzahlenbereichen unterschieden. Regional bedingte Unterschiede und Besonderheiten in den Mietpreisen bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Liste des Fraunhofer-Instituts beruht auf den Ergebnissen einer Internetrecherche und einer telefonischen Preiserhebung. Bei der Internetrecherche beschränkt sich Fraunhofer auf Internetportale, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf sechs große Anbieter. In vielen Fällen werden mehrere Preisnennungen eines Unternehmens innerhalb derselben Fahrzeugklasse ausgewertet, was aus mathematischer Sicht problematisch ist. Einen deutlichen Hinweis auf eine spezielle Datensituation bei der Interneterhebung liefert auch die in vielen Fällen äußerst geringe Streuung der Werte. Längere Vorbuchungszeiten gerade bei überregional tätigen Vermietern erlauben eine bessere Abstimmung des Fuhrparks einer Anmietstation auf die Nachfragesituation, die durch einen Preisnachlass an die Kun-

den weitergegeben werden kann. Preisunterschiede je nach Vorbuchungszeit lassen sich jedoch leicht belegen. Diese Einwendungen rechtfertigen es, die Schwacke-Liste weiterhin als Schätzgrundlage zu verwenden. Die Schwacke-Liste stellt mit Modus, arithmetischem Mittel, Medianwerten, Minimum und Maximum alle gebräuchlichen, als Lagemaß geeigneten statistischen Kennzahlen zur Verfügung. Zusammen ermöglicht die Anzahl der Nennungen, wie sie sich nunmehr aus der Schwacke-Liste ergibt, eine Bewertung der statistischen Signifikanz der angegebenen Kennzahlen sowie eine Beurteilung der Wettbewerbssituation im Postleitzahlengebiet.

Die Eignung von Listen/Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den konkreten Fall auswirken. (BGH DAR 2008 643 f - Urteil vom 24.06.2008). Ein solcher Vortrag liegt auf Beklagtenseite nicht vor. Die Beklagte hat nicht ausreichend mit konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass die geltend gemachten abstrakten Erhebungsmängel des Schwacke-Mietpreisspiegels sich auf den konkreten Fall ausgewirkt haben (BGH DAR 2008 643 f - Urteil vom 24.06.2008). Soweit in derartigen Fällen von Versicherungen auf Mietwagenangebote außerhalb des regionalen Marktes "747" Buchen/Walldürn/Hardheim verwiesen wird, sind diese nicht beachtlich.

- c. Erstattungsfähigkeit des geltend gemachten Unfallersatztarifs (Erhöhung des Normaltarifs um 30 Prozent)
- Ein höherer Tarif als der Normaltarif kann nur verlangt werden, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen u.ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen. Der Kläger rechnet einen höheren Tarif als den Normaltarif nach Schwacke und damit einen Unfallersatztarif ab.
- Auf die Frage, ob ein Unfallersatztarif erstattungsfähig ist, kommt es nicht an, wenn dem Geschädigten ein günstigerer "Normaltarif" ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung im Hinblick der ihr gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht hätte zugemutet werden können. Dann ist nur dieser Tarif erstattungsfähig. Ein günstigerer Tarif war nicht zugänglich. Hierbei war die besondere Situation des Neckar-Odenwald-Kreises und hier des Raums Walldürn/Buchen als einem ländlich geprägten Raum mit geringem Mietwagenangebot zu berücksichtigen. Autovermieter sind hier nur begrenzt verfügbar. Avis, Hertz oder Sixt haben hier keine Vermietungsstellen. Der öffentliche Personennahverkehr ist hier nicht so gut ausgebaut, der es ermöglichen würde, Mietwagenunternehmen außerhalb des Wohn/Unfallortes leicht zu erreichen. Dem Geschädigten war es in der konkreten Situation nicht zuzumuten, Angebote in größeren Städten mit mehreren Mietwagenunternehmen einzuholen. Ohne weiteres zugänglich war deshalb ein günstigerer Normaltarif in dem vorliegenden Fall nicht, zumal die Geschädigte zur Erhaltung der Mobilität bereits am Morgen nach dem Unfalltag ein Ersatzfahrzeug angemietet hat. Es lag insoweit unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten regionalen Besonderheiten noch eine Notsituation vor. Es liegt kein Sachvortrag des Beklagten vor, der eine andere Bewertung rechtfertigen könnte.

Der Geschädigte verstösst nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem "Unfallersatztarif" anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist (BGH, U. vom 12.10.2004 - VI ZR 151/03 - VersR 2005, 239). Hier musste berücksichtigt werden, dass die Anmietung bereits am dem Unfalltag folgenden Tag zur Erhaltung der Mobilität erfolgte. Im ländlich geprägten Neckar-Odenwald-Kreis mit einer geringen Dichte des öffentlichen Personennahver-

f. Zustellung/Abholung

Die in Rechnung gestellten Kosten für Zustellung/Abholung sind erstattungsfähig. Wie sich aus den Vorbemerkungen zum Schwacke-Mietpreispiegel ergibt, stellen diese Kosten zusätzlich anfallende Kosten dar, die bei der Berechnung des Normaltarifs nicht berücksichtigt sind. Sofern solche zusätzliche Kosten angefallen sind, sind diese erstattungsfähig (LG Mosbach, Urteil vom 14.04.2010, a.a.St.o).

g. Herabstufung aufgrund Alters des Fahrzeuges

Das verunfallte Fahrzeug ist der Fahrzeugklasse 5 nach Schwacke zuzuordnen. Da das Fahrzeug älter als 10 Jahre zum Zeitpunkt des Unfalls mit einer Laufleistung von mehr als 200.000 km war, war eine Herabstufung um zwei Fahrzeugklassen auf die Fahrzeuklasse 3 vorzunehmen.

h. Maßgebliches Postleitzahlengebiet

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Mietpreisspiegel im Postleitzahlengebiet des Geschädigten maßgeblich (Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09). Die Klägerin wohnt in 74731 Walldürn, in Walldürn fand auch der Unfall statt.

i. Dauer der Anmietung

Das Gutachten des TÜV SÜD geht von einer Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen aus. Insoweit entspricht die in Rechnung gestellte Anmietdauer von 15 Tagen der zeitlichen Einschätzung des Gutachters.

j. Zusammenfassung

Auszugehen war von der Fahrzeugklasse 3 nach Schwacke. Bei der Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 unter Postleitzahlengebiet "747", Mietwagenklasse 5 war bei der Schadenschätzung der Tarif nach dem arithmetischen Mittel zu bestimmen. Das arithmetische Mittel ist der Mittelwert aller ermittelten Tarife und stellt somit eine verlässliche Grundlage für die Bestimmung des Normaltarifs dar. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Buchen (bspw. 1 C 11/07 - Urteil vom 06.03.2008).

Mietdauer 15 Tage

1 x Tagestarif	87,75 Euro
2 x Wochentarif (2 x 521,11)	1.042,22 Euro
nach Schwacke inkl. Mehrwertsteuer	1.129,97 Euro
zzgl. Aufschlag von 30 %	1.468,96 Euro

zzgl. Nebenkosten:

Haftungsbetrefreiung 330,-- Euro
Zustellung/Abholung 9,-- Euro
339,-- Euro
zzgl. Mehrwertsteuer: 64,41 Euro

Summe: 403,41 Euro

Summe:

1.872,37 Euro

abzgl. vorgerichtlicher Zahlung: 1.060,14 Euro
Zuerkannter Betrag: 812,23 Eurp

- 2. Der Zinsausspruch folgt aus § 288, 247 ZPO. Die Beklagte wurde vorgerichtlich zur Zahlung aufgefordert und hat am 28.10.2011 eine weitere Zahlung abgelehnt.
- 3. Der Kläger war berechtigt zur Schadensgeltendmachung einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Dessen Kosten stellen grundsätzlich einen erstattungsfähigen Schaden (§ 249 BGB) dar. Soweit die Klage abgewiesen wurde, liegt kein Gebührensprung vor, so dass der gesamte eingeforderte Betrag zu erstatten ist. Die Kosten wurden rechtsfehlerfrei entsprechend des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes berechnet (1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Telekomm.pauschale und Mehrwertsteuer VV RVG Nrn. 2300, 7002, 7008)
- II: Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO; die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Bickel Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

	Anmietung außerhalb Öffnungszeiten		Selbstfahrervermietfahrzeug
	Aufklärungspflicht Vermieter		Zeugengeld
X	Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz		Grobe Fahrlässigkeit
	Direktvermittlung		Schadenminderungspflicht
X	EE Eigenersparnis-Abzug	0	Wettbewerbsrecht/-verstoß
	Erkundigungspflicht	X	Zustellung/Abholung
	Geringfügigkeitsgrenze		Winterreifen
	Zusatzfahrer	0	Navigation
×	Schwacke-Mietpreisspiegel		Automatik
X	Fraunhofer-Mietpreisspiegel		Anhängerkupplung
	Gutachten		Fahrschulausrüstung
	Mietwagendauer		Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
	NA Nutzungsausfall		Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
X	Rechtsanwaltskosten	X	Unfallersatztarif
	Zugänglichkeit		Anspruchsgrund
X	Haftungsreduzierung/Versicherung	X	Sonstiges
	Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)		Internetangebote
	Bestimmtheit der Ahtretung		